

24/366/00**Stadt Eggesin**Drucksache Stadt Eggesin
öffentlich

Satzung der Stadt Eggesin über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Gebührensatzung)

<i>Fachamt:</i> Fachbereich Zentrale Steuerung und Organisation <i>Bearbeitung:</i> Christian Zobel	<i>Datum</i> 08.11.2024
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Bau- und Stadtentwicklung, Wirtschaft, Verkehr und Umwelt der Stadtvertretung Eggesin (Vorberatung)	25.11.2024	Ö
Finanzausschuss der Stadtvertretung Eggesin (Vorberatung)	26.11.2024	N
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales der Stadtvertretung Eggesin (Vorberatung)	28.11.2024	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung Eggesin (Vorberatung)	03.12.2024	N
Stadtvertretung Eggesin (Entscheidung)	12.12.2024	Ö

Sachverhalt

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Eggesin wurde letztmalig im Jahr 2011 geändert. Die Verwaltungskosten (Personal- und Sachkosten) sind seitdem stetig gestiegen, so dass eine Überarbeitung der Gebührentarife erforderlich wurde. Die Stadtvertretung Eggesin hat mit Ihrem Beschluss des Haushaltskonsolidierungskonzeptes am 23.05.2024 bereits für eine Überarbeitung der Satzung gestimmt.

Die nunmehr erstellte Neufassung und der neu kalkulierte Gebührentarif ist der Anlage zur Beschlussvorlage zu entnehmen.

Die Satzung wurde ebenfalls hinsichtlich der Aktualität von Formulierungen überprüft und entsprechend angepasst. Die Leistungen und entsprechenden Gebührentarife wurde ebenfalls auf ihre Aktualität hin überprüft.

Die Kalkulation ist der Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung Eggesin beschließt die Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Eggesin in der vorliegenden Fassung.

Anlage/n

1	02_Kalkulation Verwaltungsgebühren 2025 öffentlich
---	----------------------------------------------------

2	03_Gebührentarif 2025 öffentlich
3	Verwaltungsgebührensatzung öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

	ja	nein		
fin. Auswirkungen im Haushalt berücksichtigt	<input checked="" type="checkbox"/>			
Liegt eine Investition vor?		<input checked="" type="checkbox"/>	Deckung durch:	Produkt Sachkonto
			Folgekosten	

Abstimmungsergebnis			
JA	NEIN	ENTHALTEN	BEFANGEN

Stadtpräsident/in

Berechnung der Personal- und Sachkosten für die Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Bes.gruppe Entg.gruppe	Personalkosten	Kosten eines Arbeitsplatzes	Gemeinkostenzu schlagssatz 20%	Kosten des Arbeitsplatzes Jahr	Kosten des Arbeitsplatzes Stunde	Kosten des Arbeitsplatzes Minute
A8	67.069,92 €	9.700,00 €	13.413,98 €	90.183,90 €	55,53 €	0,93
A12	95.361,48 €	9.700,00 €	19.072,30 €	124.133,78 €	76,44 €	1,27
EG7	53.856,96 €	9.700,00 €	10.771,39 €	74.328,35 €	46,94 €	0,78
EG8	56.177,76 €	9.700,00 €	11.235,55 €	77.113,31 €	48,70 €	0,81
EG9	64.785,72 €	9.700,00 €	12.957,14 €	87.442,86 €	55,22 €	0,92
EG10	73.016,40 €	9.700,00 €	14.603,28 €	97.319,68 €	61,46 €	1,02
EG11	76.957,68 €	9.700,00 €	15.391,54 €	102.049,22 €	64,45 €	1,07
EG12	83.691,72 €	9.700,00 €	16.738,34 €	110.130,06 €	69,55 €	1,16
EG7-EG10	61.959,21 €	9.700,00 €	12.391,84 €	84.051,05 €	53,08 €	0,88
A12+EG9	80.073,60 €	9.700,00 €	16.014,72 €	105.788,32 €	66,81 €	1,11
EG10+EG12	78.354,06 €	9.700,00 €	15.670,81 €	103.724,87 €	65,51 €	1,09

Die Kosten wurden entsprechend der einzelnen Entgelt- bzw. Besoldungsgruppen ermittelt.

Sieberuhnen auf den Planwerten für das Jahr 2025.

Es wurden auch Durchschnittswerte ermittelt, wenn mehrere Mitarbeiter für diese Aufgabe zuständig sind.

Berechnung der Jahresarbeitszeit

Angestellte

Berechnung Standard-Arbeitsstunden		
Jahres- arbeits- stunden	Tage im Jahr	365
	Samstage	52
	Sonntage	52
	Feiertage	8
	Urlaub	30
	Krankheit	20
	1.583 h	7,80 h
		203

Beamte

Berechnung Standard-Arbeitsstunden		
Jahres- arbeits- stunden	Tage im Jahr	365
	Samstage	52
	Sonntage	52
	Feiertage	8
	Urlaub	30
	Krankheit	20
	1.624 h	8,00 h
		203

Ermittlung der Gebühren**Stand:****12.11.2024**

Lfd.Nr.	Gegenstand	Zeitanteil in Minuten	Kosten/ Stunde	Kosten	Gebühr/ Satzung
1.	Vervielfältigungen				
1.1.	Kopien bis zum Format A4	0,6	46,94 €	0,47 €	0,50 €
1.2.	bei mehreren gleichen Exemplaren für jedes weitere im Format DIN A 3	0,1 0,6	46,94 €	0,08 € 0,47 €	0,10 € 0,50 €
1.3.	bei mehreren gleichen Exemplaren für jedes weitere bei Betriebskostenbelege DIN A 4 je Seite	0,1 0,3	46,94 €	0,08 € 0,23 €	0,10 € 0,30 €
1.4.	Einscannen Format A 4	1,2	46,94 €	0,94 €	1,00 €
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen u. Ausweise				
2.1.	Beglaubigungen von Unterschriften, Zeugnissen, Bescheinigungen u. Ausweise	5	55,53 €	4,63 €	5,00 €
2.2.	Begaubigung von Vervielfältigungen, die mit Bürodruckgeräten hergestellt werden, Unterschriften und Vervielfältigungen, die mit Fotokopier- und ähnlichen Geräten hergestellt werden				
2.2.1.1.	je Seite des ersten Abdrucks	5	55,53 €	4,63 €	5,00 €
2.2.1.2.	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	2	55,53 €	1,85 €	2,00 €

Ermittlung der Gebühren

Stand:

12.11.2024

Lfd.Nr.	Gegenstand	Zeitanteil in Minuten	Kosten/ Stunde	Kosten	Gebühr/ Satzung
3.	Akteneinsicht				
3.1.	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register, Flurkarten und dgl., die von Privatpersonen gewünscht wird, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifzahl keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	10	53,08 €	8,85 €	9,00 €
3.2.	schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen Mindestgebühr je nach Aufwand bis maximal	60	53,08 €	50,43 €	50,00 €
		240	53,08 €	199,94 €	200,00 €
4.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je nach Aufwand	10 bis 30	46,94 € bis 46,94 €	7,82 € 23,47 €	8,00 € bis 23,00 €
5.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist (je nach Aufwand)	15 bis 300	66,81 € bis 66,81 €	16,70 € 334,05 €	17,00 € bis 334,00 €
6.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühevolltung verbunden sind (je nach Aufwand) je 30 Minuten	30	61,46 €	30,73 €	31,00 €

Ermittlung der Gebühren

Stand: 12.11.2024

Lfd.Nr.	Gegenstand	Zeitanteil in Minuten	Kosten/ Stunde	Kosten	Gebühr/ Satzung
7.	Ersatzstücke verlorener Hundesteuermarken	6	46,94 €	4,69 €	5,00 €
8.	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben laufender und früherer Jahre	10	46,94 €	7,82 €	8,00 €
9.	Ausstellung eines Zeugnisses über gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 24 und § 25 BauGB	bis 45	48,70 €	36,53 €	37,00 €
10.	Sanierungsrechtliche Genehmigungen nach § 144 ff BauGB	bis 30	65,51 €	32,75 €	33,00 €
11.	Prüfung genehmigungsfreier Bauvorhaben gemäß § 62 LBO M-V je nach Aufwand	60 ca. 240	61,46 €	60,44 €	60,00 € bis 61,46 € 249,95 € 250,00 €
12.	Erteilung Aufgrabeerlaubnis	60	48,70 €	49,51 €	50,00 €
13.	Unbegründete Nichtwahrnehmung eines Notartermins für eine Auflassung/ Identitätserklärung bzw. eines Kaufvertrages	60	48,70 €	49,51 €	50,00 €
14.	Vergabe von Hausnummern	30	48,70 €	25,16 €	25,00 €
15.	Vermögensverwaltung				
15.1.	Vorrangseinräumungs-, Pfändentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Vorkaufsrechten sowie Belastungsvollmachten	30	48,70 €	25,16 €	25,00 €
15.2.	Lösungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	30	48,70 €	25,16 €	25,00 €
15.3.	Lösungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfändentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Ziffern 14.1. und 14.2. fallen	30	48,70 €	25,16 €	25,00 €

Ermittlung der Gebühren**Stand:****12.11.2024**

Lfd.Nr.	Gegenstand	Zeitanteil in Minuten	Kosten/ Stunde	Kosten	Gebühr/ Satzung
16.	Archiv				
16.1.	schriftliche Auskünfte aus archivierten Akten je Seite	5	55,53 €	4,63 €	5,00 €
16.2.	schriftliche Auskünfte aus personenstandsrechtlichen Unterlagen je Eintrag	15	55,53 €	13,88 €	14,00 €
17.	Wohnberechtigungsscheine				
17.1.	Erstausfertigung	15	48,70 €	12,18 €	12,00 €
17.2.	jede weitere Ausfertigung	5	48,70 €	4,87 €	5,00 €
18.	Digitales Foto				
	Erstellung eines digitalen Fotos für Personalausweis und/oder Pass im Zuge der Neuausstellung	9	48,70 €	7,31 €	7,00 €

Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Eggesin

Lfd.Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Satzung
1.	Vervielfältigungen	
1.1.	Kopien bis zum Format A4	0,50 €
	bei mehreren gleichen Exemplaren für jedes weitere	0,10 €
1.2.	im Format DIN A 3	0,50 €
	bei mehreren gleichen Exemplaren für jedes weitere	0,10 €
1.3.	bei Betriebskostenbelege DIN A 4 je Seite	0,30 €
1.4.	Einscannen Format A 4	1,00 €
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen u. Ausweise	
2.1.	Beglaubigungen von Unterschriften, Zeugnissen, Bescheinigungen u. Ausweise	5,00 €
2.2.	Begaubigung von	
2.2.1.	Vervielfältigungen, die mit Bürodruckgeräten hergestellt werden, Unterschriften und Vervielfältigungen, die mit Fotokopier- und ähnlichen Geräten hergestellt werden	
2.2.1.1.	je Seite des ersten Abdrucks	5,00 €
2.2.1.2.	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	2,00 €
3.	Akteneinsicht	
3.1.	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register, Flurkarten und dgl., die von Privatpersonen gewünscht wird, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifzahl keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	9,00 €
3.2.	schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	
	Mindestgebühr	50,00 €
	je nach Aufwand bis maximal	200,00 €
4.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je nach Aufwand	8,00 € bis 23,00 €
5.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist (je nach Aufwand)	17,00 € bis 334,00 €
6.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühlwaltung verbunden sind (je nach Aufwand) je 30 Minuten	31,00 €
7.	Ersatzstücke verlorener Hundesteuermarken	5,00 €
8.	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben laufender und früherer Jahre	8,00 €
9.	Ausstellung eines Zeugnisses über gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 24 und § 25 BauGB	37,00 €

Lfd.Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Satzung
10.	Sanierungsrechtliche Genehmigungen nach § 144 ff BauGB	33,00 €
11.	Prüfung genehmigungsfreier Bauvorhaben gemäß § 62 LBO M-V je nach Aufwand	60,00 € bis 250,00 €
12.	Erteilung Aufgrabeerlaubnis	50,00 €
13.	Unbegründete Nichtwahrnehmung eines Notartermins für eine Auflassung/ Identitätserklärung bzw. eines Kaufvertrages	50,00 €
14.	Vergabe von Hausnummern	25,00 €
15.	Vermögensverwaltung	
15.1.	Vorrangseinräumungs-, Pfändentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Vorkaufsrechten sowie Belastungsvollmachten	25,00 €
15.2.	Lösungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	25,00 €
15.3.	Lösungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfändentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Ziffern 14.1. und 14.2. fallen	25,00 €
16.	Archiv	
16.1.	schriftliche Auskünfte aus archivierten Akten je Seite	5,00 €
16.2.	schriftliche Auskünfte aus personenstandsrechtlichen Unterlagen je Eintrag	14,00 €
17.	Wohnberechtigungsscheine	
17.1.	Erstausfertigung	12,00 €
17.2.	jede weitere Ausfertigung	5,00 €
18.	Digitales Foto	
	Erstellung eines digitalen Fotos für Personalausweis und/oder Pass im Zuge der Neuausstellung	7,00 €

Satzung der Stadt Eggesin über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Gebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBI. M-V S. 270) und der §§ 1, 2, 4, 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 14.03. 2005 (GVOBI. M-V S. 91) in der Fassung vom 26.05.2023 (GVOBI. M-V S. 650) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Eggesin vom xx.xx.xxxx folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadt Eggesin als geschäftsführende Gemeinde des Amtes „Am Stettiner Haff“ erhebt für Leistungen des eigenen Wirkungskreises der Stadt Eggesin und den Gemeinden des Amtes „Am Stettiner Haff“ Verwaltungsgebühren und Auslagen nach Maßgabe des in der Anlage enthaltenen Gebührenverzeichnisses dieser Satzung wenn Beteiligte hierzu Anlass gegeben haben. Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe sind ebenfalls Verwaltungstätigkeiten.
2. Wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird, werden auch Gebühren erhoben.
3. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt davon unberührt.

§ 2 Gegenstand der Gebühren

1. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Sind für die Festlegungen von Gebühren Mindest- und Höchstsätze bestimmt, so sind das Maß des Verwaltungsaufwandes und der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu Grunde zu legen.
3. Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungstätigkeiten nebeneinander, ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
4. Die Gebühr für die Vornahme einer Verwaltungstätigkeit kann bis auf 10 % des vollen Betrages ermäßigt werden, wenn die Verwaltungstätigkeit
 - a) vor ihrer Beendigung zurückgenommen,
 - b) teilweise abgelehnt wird.
5. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder er beruht auf unverschuldeter Unkenntnis, so bleibt die Gebühr außer Ansatz.
6. Wird eine zuvor abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 3 Gebühr für Widerspruchsbescheid

1. Wird in einer gebührenpflichtigen Angelegenheit Widerspruch erhoben, so ist auch der Erlass des Widerspruchsbescheides gebührenpflichtig, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der Gebühr, die für den angefochtenen Verwaltungsakt nach § 2 Abs. 1 dieser Gebührensatzung festgesetzt worden ist.
2. Der Berechnung ist je nach Arbeitsaufwand nur ein angemessener Teil der ursprünglichen Gebühr zugrunde zu legen, wenn der Widerspruch sich nur gegen einen Teil des Verwaltungsaktes richtet.

§ 4 Gebührenbefreiung

1. Von Gebühren sind gemäß § 5 Abs. 6 KAG M-V befreit:
 - a) das Land, die Gemeinden, Landkreise und Gemeindeverbände, sofern die Leistung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaus handelt,
 - b) die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
 - c) die Kirchen- und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.
2. Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Abs. 1 genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren einem Dritten aufzuerlegen.
3. Gebühren werden nicht erhoben für
 - a) mündliche Auskünfte,
 - b) Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - Besuch von Schulen
 - Nachweis der Bedürftigkeit

§ 5 Auslagen

1. Sind bei der Vorbereitung oder der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Gebührenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfes sind besondere Auslagen nicht zu erstatten, wenn diesem stattgegeben wird.
2. Als Auslagen gelten insbesondere:
 - Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen,
 - erfolgt die Zustellung durch Bedienstete der Behörde, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 - Gebühren für Ferngespräche und Telefax-Benutzung,
 - bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 - Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 - Beträge, die anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 - Kosten der Verwahrung oder Beförderung von Sachen,
 - Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,

- Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Auszüge, Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Gebührentarif enthaltenen Sätzen.

§ 6 Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
2. Die Gebühr- und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung vollendet ist und wenn die Entscheidung bzw. Genehmigung ausgehändigt wird.
3. Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden, es kann Sicherheit verlangt werden.
4. Der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

1. Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Eggesin vom 09.06.2011 außer Kraft.

Eggesin, den

Schwibbe
Bürgermeisterin

Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Eggesin

Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Eggesin

Lfd.Nr.	Gegenstand	Gebühr/Satzung
1.	Vervielfältigungen	
1.1.	Kopien bis zum Format A4	0,50 €
	bei mehreren gleichen Exemplaren für jedes weitere	0,10 €
1.2.	im Format DIN A 3	0,50 €
	bei mehreren gleichen Exemplaren für jedes weitere	0,10 €
1.3.	bei Betriebskostenbelege DIN A 4 je Seite	0,30 €
1.4.	Einscannen Format A 4	1,00 €
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen u. Ausweise	
2.1.	Beglaubigungen von Unterschriften, Zeugnissen, Bescheinigungen u. Ausweise	5,00 €
2.2.	Begaubigung von	
2.2.1.	Vervielfältigungen, die mit Bürodruckgeräten hergestellt werden, Unterschriften und Vervielfältigungen, die mit Fotokopier- und ähnlichen Geräten hergestellt werden	
2.2.1.1.	je Seite des ersten Abdrucks	5,00 €
2.2.1.2.	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	2,00 €
3.	Akteneinsicht	
3.1.	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register, Flurkarten und dgl., die von Privatpersonen gewünscht wird, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifzahl keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	9,00 €
3.2.	schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	
	Mindestgebühr	50,00 €
	je nach Aufwand bis maximal	200,00 €
4.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je nach Aufwand	8,00 € bis 23,00 €
5.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist (je nach Aufwand)	17,00 € bis 334,00 €
6.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühlwaltung verbunden sind (je nach Aufwand) je 30 Minuten	31,00 €
7.	Ersatzstücke verlorener Hundesteuermarken	5,00 €
8.	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben laufender und früherer Jahre	8,00 €

9.	Ausstellung eines Zeugnisses über gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 24 und § 25 BauGB	37,00 €
10.	Sanierungsrechtliche Genehmigungen nach § 144 ff BauGB	33,00 €
11.	Prüfung genehmigungsfreier Bauvorhaben gemäß § 62 LBO M-V je nach Aufwand	60,00 € bis 250,00 €
12.	Erteilung Aufgrabeerlaubnis	50,00 €
13.	Unbegründete Nichtwahrnehmung eines Notartermins für eine Auflassung/ Identitätserklärung bzw. eines Kaufvertrages	50,00 €
14.	Vergabe von Hausnummern	25,00 €
15.	Vermögensverwaltung Vorrangseinräumungs-, Pfändentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Vorkaufsrechten sowie Belastungsvollmachten	25,00 €
15.1.	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	25,00 €
15.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfändentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Ziffern 14.1. und 14.2. fallen	25,00 €
16.	Archiv schriftliche Auskünfte aus archivierten Akten je Seite	5,00 €
16.1.	schriftliche Auskünfte aus personenstandsrechtlichen Unterlagen je Eintrag	14,00 €
17.	Wohnberechtigungsscheine Erstausfertigung	12,00 €
17.2.	jede weitere Ausfertigung	5,00 €
18.	Digitales Foto Erstellung eines digitalen Fotos für Personalausweis und/oder Pass im Zuge der Neuausstellung	7,00 €